



# Zuchtordnung

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.07.2010  
(einschließlich Änderungen durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.02.2012)

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	3
1. Allgemein .....	3
2. Züchter .....	3
3. Zuchttauglichkeit für Hunde im BSB e.V.....	4
3.1 Ausstellungen .....	4
3.2 DNA-Test .....	4
3.3 Dysplasie-Untersuchungen.....	4
3.4 Spondylose-Untersuchung .....	4
3.5 Verhaltenstest .....	4
3.6 Ausländische Rüden und Hündinnen .....	4
3.7 Bestätigung der Zuchttauglichkeit.....	4
3.8 Widerruf der Zuchttauglichkeit bzw. -zulassung .....	5
4. Dysplasie-Untersuchung .....	5
4.1 Hüftgelenkdysplasie-Untersuchung.....	5
4.2 Ellbogendysplasie-Untersuchung .....	5
5. Alter .....	5
5.1 Mindestalter .....	5
5.2 Höchstalter .....	5
5.3 Ausnahmegenehmigung.....	5
5.4. Bescheinigung vom Ableben eines Hundes.....	6
6. Kreuzungen .....	6
7. Inzucht; Inzestzucht .....	6
8. Deckakt .....	6
8.1 Deckrüde .....	6
8.2 Zuchthündin .....	6
9. Zuchtverwendung; Wurfplanung .....	7
9.1 Häufigkeit .....	7
9.2 Künstliche Besamung .....	7
9.3 Ammenaufzucht bzw. Aufzucht .....	7
9.4 Kaiserschnittgeburten .....	7
9.5 Wurfgröße .....	7
9.6 Wurfplanung .....	7
9.7 Zuchtmiete .....	8
10. Wurfmeldung, Wurfabnahme, Wurfabgabe .....	8
10.1 Wurfmeldung .....	8
10.2 Wurfabnahme .....	8
10.3 Abgabe der Welpen.....	8
11. Elternschaftsnachweis .....	9
12. Ahnentafel .....	9
12.1 Registrierbescheinigung .....	9

13.	Zwingerüberwachung .....	9
14.	Kaufvertrag und Kaufpreis .....	10
15.	Zwinger/Zuchtstätten; Weiterbildung .....	10
15.1	Zwingernamenschutz .....	10
15.2	Informations- und Fortbildungsveranstaltungen .....	10
16.	Gebühren .....	10
17.	Hundehandel .....	10
18.	Zuchtleitung .....	11
18.1	Anträge an die Zuchtleitung .....	11
18.2	Aberkennung der Zuchttauglichkeit .....	11
19.	Zuchtwarte .....	11
19.1	Ausbildung und Kontrolle .....	11
19.2	Ausbildung und Bewerbung der Zuchtwartanwärter: .....	11
19.3	Amtsernennung/Amtsenthebung eines Zuchtwartes .....	12
20.	Ahndung von Verstößen .....	12
21.	Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte .....	12
22.	Salvatorische Klausel .....	12
23.	Schlussbestimmungen .....	13

## **Präambel**

Die im Standard (FCI) festgelegten Rassekennzeichen und die Zuchtbestimmungen sind Grundlage für die Erhaltung und Verbesserung der Rasse (Varietäten) der Belgischen Schäferhunde: Groenendael, Laekenois, Malinois und Tervueren. Ebenfalls ist es uns ein besonderes Anliegen zum Wohle des Hundes zu agieren, die Zuchtbasis breit zu halten, erbliche Defekte zu bekämpfen, die Vitalität (Gesundheit/Alter) der Rasse sowie die Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft zu fördern.

Das Ziel des Züchters muss sein, aus guten Elterntieren gesunde, verhaltenssichere und sozialverträgliche Nachzuchten hervorzubringen. Um das zu erreichen, ist das besondere Augenmerk auf eine wohl überlegte Zuchtauswahl unter Berücksichtigung der Erbanlagen und des Wesens beider Elterntiere zu richten. Der Züchter darf sich nicht von materiellen Überlegungen leiten lassen, denn oberster Grundsatz muss sein: **Verbesserung, nicht Vermehrung der Rasse**. Die Zuchtbestimmungen sind für jeden Züchter verbindlich.

## **1. Allgemein**

### **1.1**

Zur Zucht zugelassen sind alle Groenendael, Laekenois, Malinois und Tervueren, die in einem vom Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) oder dem FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen und zuchttauglich sind. Die in einem BSB-Zwinger stehenden Zuchthunde müssen entsprechend der BSB-Zuchtordnung zuchttauglich sein. Zuchthunde dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die der gleichen Varietät angehören und zuchttauglich sind. Für diese Hunde muss eine vom VDH oder FCI anerkannte Ahnentafel vorliegen.

### **1.2**

Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht ist der BSB. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrolle sowie Führung der Zuchtbuchstelle ein. Zuchtbuch ist das Deutsche Sammelzuchtbuch des VDH e. V. (DsaZB). Es wird im ersten Halbjahr des Folgejahres in dem Mitgliederbereich der Vereinswebseite veröffentlicht. Der BSB ist zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte verpflichtet.

## **2. Züchter**

Ist der Züchter Mitglied in 2 (zwei) verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehundezuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Ein Wechsel züchterischer Tätigkeit in einen anderen, die gleiche Rasse betreuenden Verein, ist vorab mit den beteiligten Vereinen abzuklären. Beide Vereine müssen dem Wechsel zustimmen.

Bei einem Bestand von mehreren Zuchthündinnen ist es nicht statthaft, mehr als einen Wurf zur gleichen Zeit (8 Wochen) aufzuziehen. Dies gilt auch, wenn mehrere Rassen/Varietäten in einem Zwinger gezüchtet werden.

### **3. Zuchttauglichkeit für Hunde im BSB e.V.**

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

#### **3.1 Ausstellungen**

Hündinnen und Rüden, müssen auf insgesamt 2 (zwei) Rassehunde-Spezial-Ausstellungen des BSB e.V. und 1 (einer) auf einer Internationalen oder Nationalen Ausstellung des VDH angegliederten Sonderschau der gleichen Rasse betreuenden Vereine in der Zwischen-, Offenen, Champion- oder der Gebrauchshundeklasse durch 3 (drei) verschiedene Spezialrichter VDH/FCI für Belgische Schäferhunde oder Gruppenrichter der FCI Gruppe 1 oder durch Allgemeinrichter jeweils mindestens die Formwertnote "sehr gut" erhalten haben.

#### **3.2 DNA – Test**

Rüden und Hündinnen, die im BSB e.V. die Zuchttauglichkeit erreichen sollen, müssen dafür ein DNA-Profil in Form einer Blutprobe nach ISAG 2006 hinterlegt haben. Dieses ist mit den Unterlagen für die Zuchtzulassung einzureichen.

#### **3.3 Dysplasie-Untersuchungen**

Eine Hüftgelenkdysplasie-Untersuchung mit einem Befund „HD-frei“ (A1, A2) oder Übergangsform/Grenzfall (B1, B2) ist vorzuweisen.

Eine Ellbogendysplasie-Untersuchung mit einem Befund „ED-frei“ (Grad 0) oder Übergangsform (Grad 1) ist für Hündinnen und Rüden ebenfalls vorzuweisen.

#### **3.4 Spondylose-Untersuchung**

Ist auf freiwilliger Basis und nicht Voraussetzung für eine Zuchttauglichkeit.

#### **3.5 Verhaltens-Test**

Hündinnen und Rüden müssen ihre Wesenfestigkeit und Sozialverträglichkeit durch einen bestandenen Team-Test im BSB e.V. bei einem dhv-angeschlossenen Richter oder eine Begleithundeprüfung bei einem VDH-angeschlossenen Verein nachgewiesen haben. Der Team-Test ist als Anlage 1 Bestandteil der ZO. Bei Nichtbestehen des Team-Test bzw. der Begleithundeprüfung ist eine Wiederholungsprüfung und zwar frühestens nach Ablauf von 3 (drei) Monaten möglich. Besteht der Hund auch diese Prüfung nicht, kann eine Zuchttauglichkeit nicht mehr erreicht werden.

#### **3.6 Ausländische Rüden und Hündinnen**

Diese müssen die Zuchttauglichkeit ihres im FCI angegliederten Vereins/Verbandes nachweisen und eine Hüftgelenkdysplasie-Untersuchung mit einem Befund „HD-frei“ (A1, A2) oder Übergangsform/Grenzfall (B1, B2) vorweisen können. Bei Hündinnen gilt auch der Nachweis eines oder mehrerer registrierter Würfe.

#### **3.7 Bestätigung der Zuchttauglichkeit**

Die Zuchttauglichkeit wird nach Überprüfung der Voraussetzungen durch die Zuchtleitung von der Zuchtbuchstelle mittels Eintragung in der Ahnentafel bestätigt. Bei einer Zucht- oder Zuchtbuchsperrung werden die Ahnentafeln des VDH/BSB e.V. der betroffenen Hunde von der Zuchtbuchstelle eingezogen und verbleiben dort bis zum Ende der Sperrung. Bei Hunden, die keine VDH/BSB e.V. Ahnentafeln haben, erfolgt eine Meldung an den betreffenden Rassehunde-Zuchtverein.

### **3.8 Widerruf der Zuchttauglichkeit bzw. –zulassung**

Die Zuchtzulassung eines Hundes wird widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufzeigt.

## **4. Dysplasie-Untersuchung**

Mindestalter für die Röntgenuntersuchung ist ab 12 (zwölf) Monate.

### **4.1 Hüftgelenkdysplasie-Untersuchung**

Eine Röntgenuntersuchung hat in gestreckter Lage zu erfolgen und muss das gesamte Becken erfassen. Die zweite Röntgenaufnahme ist von dem gebeugten Hüftgelenk anzufertigen.

### **4.2 Ellbogendysplasie-Untersuchung**

Röntgenaufnahmen sind von beiden Gliedmaßen ohne Rasterkassette direkt auf die Kassette zu übertragen. Jeder Ellbogen ist einzeln zu röntgen. Keine „Übersichtsaufnahmen“. Seitliche Aufnahme: Ellbogen sind in mäßig gebeugter Haltung (Ellbogenöffnungswinkel ca. 90-110 Grad) zu röntgen. Zusätzliche seitliche Aufnahme je Ellbogen - Gelenk gestreckt und 15 Grad supiniert. Gute Darstellung des PCM und des medialen Humeruskondylus (OCD) - kraniokaudale Aufnahme, Radius ca. 45 Grad vom Tisch abgehoben, 15 Grad abduziert.

## **5. Alter**

### **5.1 Mindestalter**

Dieses Mindestalter darf nicht unterschritten werden; Ausnahmegenehmigungen werden nicht erteilt:

- Rüden müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung das Mindestalter von 20 (zwanzig) Monaten haben.
- Hündinnen dürfen vor dem Erreichen des zweiten Lebensjahres (24 Monate) nicht belegt werden.

### **5.2 Höchstalter**

Zur Zucht sind Hündinnen bis zum 8. Geburtstag (Stichtag der Belegung), Rüden ohne Altersgrenze zugelassen.

### **5.3 Ausnahmegenehmigung**

Die Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für 1 (einen) Wurf.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Hündinnen, die das Höchstalter überschritten haben und noch nicht das 9. (neunte) Lebensjahr (Stichtag: 9. Geburtstag) vollendet haben,
- und maximal 3 (drei) Würfe mit insgesamt 24 (vierundzwanzig) Welpen hatten,
- und eine Vorlage eines entsprechenden tierärztlichen Gesundheitsattests der Hündin.

Der Züchter kann einen schriftlichen Antrag einschließlich Begründung der Ausnahmegenehmigung bei der Zuchtleitung stellen. Der geschäftsführende Vorstand und die Zuchtleitung treffen die Entscheidung, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird oder nicht. Der Züchter hat keinen Anspruch auf eine Genehmigung.

#### **5.4 Bescheinigung vom Ableben eines Hundes**

Der Zuchtleitung ist vom Züchter oder Besitzer unverzüglich über das Ableben eines Hundes zu informieren. Sofern Züchter diese Information über ihren Zwingernachwuchs haben, ist das von ihm der Zuchtleitung zu melden. Die VDH/BSB e.V. Ahnentafeln der verstorbenen Hunde müssen unverzüglich der Zuchtbuchstelle zum Entwerten zugesendet werden. Auf Verlangen kann der Besitzer die entwertete Ahnentafel wieder bekommen.

#### **6. Kreuzungen**

Kreuzungen zwischen den Varietäten sind grundsätzlich nicht erlaubt. Über eine beantragte Ausnahmegenehmigung können die Zuchtleitung und der geschäftsführende Vorstand in Fällen bzgl. der besonders wertvollen Verpaarung zur Erhaltung der genetischen Vielfalt eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Anschließend ist der Ausnahmeantrag an den VDH-Zuchtausschuss zur Bearbeitung weiterzuleiten. Der Züchter hat keinen Anspruch auf eine Genehmigung.

#### **7. Inzucht; Inzestzucht**

Inzucht sowie Inzestzucht ist grundsätzlich nicht erlaubt.

#### **8. Deckakt**

Der erfolgte Deckakt muss durch die Züchter innerhalb von fünf Tagen der Zuchtleitung, der Zuchtbuchstelle, dem Webmaster sowie der Redaktion zur Veröffentlichung per Deckmeldung mitgeteilt werden! Besonderes Augenmerk hat der Züchter auf das Wesen der Hunde zu richten. Es dürfen nur freundliche und wesensstarke Hunde in die Zucht kommen! Keinesfalls darf mit aggressiven oder ängstlichen Hunden eine Verpaarung erfolgen. Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

##### **8.1 Deckrüde**

Die Zuchtleitung steht jedem Züchter zur Beratung hinsichtlich eines geeigneten Deckrüden zur Verfügung. Die Wahl des Deckrüden ist frei, jedoch muss sich der Deckrüdenbesitzer vor dem Deckakt die Ahnentafel der Hündin vorlegen lassen und überprüfen. Die Rüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen.

Deckrüdenbesitzer im BSB e.V. sollten an den Fortbildungsveranstaltungen gem. 15.2 jährlich teilnehmen.

##### **8.2 Zuchthündin**

Die Hündinnenbesitzer sind verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, das Aufschluss über die Vorgänge innerhalb des Zwingers gibt und in das alle Würfe mit Anzahl der Welpen und Angabe des Geschlechtes derselben, auch der getöteten und bis zur Eintragung verendeten Welpen, eingetragen werden müssen. Empfohlen wird das Zuchtbuch des VDH zu verwenden.

## **9. Zuchtverwendung; Wurfplanung**

### **9.1 Häufigkeit**

Die Hündin darf in einem Jahr nur einmal belegt werden. Es wird der Zeitraum von Wurfstag zu Wurfstag, wobei zwischen den Wurftagen 12 Monate liegen müssen, gerechnet.

### **9.2 Künstliche Besamung**

Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Weise gedeckt hat. Zuchthündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben. Die Zuchtleitung ist vorab darüber zwecks Genehmigung zu informieren.

### **9.3 Ammenaufzucht bzw. Aufzucht**

Ammenaufzucht oder Aufzucht mit Welpenkost sind gestattet, wenn mehr als 8 (acht) Welpen aufgezogen werden. Der Zuchtwart muss sich von der Ammenaufzucht oder Aufzucht mit Welpenkost überzeugen. Die Ammenaufzucht wird von einem Zuchtwart in der 2. (zweiten) bis 3. (dritten) Woche kontrolliert.

Die Kosten sind dem Zuchtwart vom Züchter zu ersetzen (Kilometerpauschale VDH-Gebührenordnung). Die Ammenaufzucht darf nicht vor Beendigung der sechsten Lebenswoche der Welpen abgebrochen werden; die Beifütterung mit Welpenkost hat bis zum Ende der 8. (achten) Lebenswoche der Welpen zu erfolgen.

### **9.4 Kaiserschnittgeburten**

Bei 2 (zwei) Kaiserschnittgeburten wird die Zuchthündin mit einem lebenslangen Zuchtverbot belegt. Kaiserschnittgeburten müssen in die VDH/BSB e.V. Original-Ahnentafel der Zuchthündin eingetragen werden. Der Zuchtwart überzeugt sich bei der Wurfabnahme über die abgeschlossene Heilung der Narbe. Bei Totgeburten und Kaiserschnitt muss bis zur 8. (achten) Woche nach Operation die Original VDH/BSB e.V. Ahnentafel der Zuchthündin sowie eine tierärztliche Bescheinigung (Kopie an Zuchtleitung) über den Gesundheitszustand der Zuchthündin der Zuchtbuchstelle zum Eintrag gesendet werden.

### **9.5 Wurfgröße**

Bei Würfen mit mehr als 8 (acht) lebensfähig geborenen Welpen ist zum Schutze und Wohl der Zuchthündin eine Zuchtpause von 15 (fünfzehn) Monaten von Wurfstag zu Wurfstag einzuhalten.

### **9.6 Wurfplanung**

Alle Züchter sollen bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres der Zuchtleitung und in Kopie an die Zuchtbuchstelle und Internet/Öffentlichkeitsarbeit die Wurfplanung des kommenden Jahres mitteilen. Eine Mitteilung muss auch erfolgen, wenn keine Würfe geplant sind. Eine Nachmeldung kann bis zum ersten Quartal des Zuchtjahres erfolgen. Diese ist für das kommende Jahr bindend. Es werden danach keine Würfe mehr genehmigt. Ausnahmen sind Zuchtzulassungen und Zwingerzulassungen im laufenden Jahr oder die Genehmigung nach Ablauf von Zuchtsperren. Mindestens 6 (sechs) Wochen vor dem geplanten Deckakt ist der Zuchtleitung die Deckrüdenennung mit dem Ahnennachweis (Kopie Rüde und Hündin) sowie die Zuchttauglichkeit zur Genehmigung einzusenden. Die Zuchtleitung wird die Deckrüdenennung innerhalb von 3 Wochen nach Einreichung dem Züchter bearbeitet zurücksenden.

Bei der 1. (ersten) Nichteinhaltung wird von der Zuchtleitung eine Verwarnung ausgesprochen. Im Wiederholungsfalle wird eine Strafe erhoben.

### **9.7 Zuchtmiete**

Das Mieten bzw. Vermieten einer Hündin zu Zuchtzwecken kann in Ausnahmefällen genehmigt werden und bedarf der Zustimmung des Zuchtgremiums vor dem Belegen der Hündin. Der Mieter der Hündin muss beim Deckakt anwesend sein und die Deckmeldung unterschreiben. Spätestens 50 Tage nach der (Erst-)Belegung bis zum 56. Tag nach Geburt der Welpen, jedenfalls aber bis zur Wurfabnahme, muss die Hündin in der Zuchtstätte des Mieters verbleiben. Der schriftliche Antrag ist unter Darlegung der Gründe und Vorlage eines entsprechenden Mietvertrages spätestens 6 (sechs) Wochen vor dem geplanten Deckakt an die Zuchtleitung zu richten. Die Entscheidung ist dem Züchter schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Im Falle der Zustimmung und Einhaltung aller Voraussetzungen gilt der Mieter als Züchter des Wurfes. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

## **10. Wurfmeldung, Wurfabnahme, Wurfabgabe**

### **10.1 Wurfmeldung**

Der Wurf ist mittels Formblatt (Wurfmeldeschein) innerhalb von 5 (fünf) Tagen der Zuchtleitung und in Kopie der Zuchtbuchstelle, der Internet/Öffentlichkeitsarbeit sowie der Redaktion zur Veröffentlichung zu melden.

### **10.2 Wurfabnahme**

Die Wurfabnahme einschließlich Ammenaufzucht hat nach der 7. (siebten) Woche durch den Zuchtwart zu erfolgen. Die Zuchtleitung regelt die Abnahme des Wurfes mit dem Züchter und dem Zuchtwart. Weder Zuchtleitung noch der Zuchtwart darf seine eigenen Würfe selber abnehmen! Bei der Wurfabnahme müssen die Welpen entwurmt, grundimmunisiert (SHLP) und ausschließlich mit Transpondern (Chip) gekennzeichnet werden. Im BSB e.V. besteht grundsätzlich Tätowierverbot. Es wird dem Züchter empfohlen, Welpen mit schweren Defekten nicht aufzuziehen. Für die Tötung solcher Welpen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen (Beachtung des Tierschutzgesetzes). Darüber muss eine tierärztliche Bescheinigung vorliegen. Nach erfolgter Wurfabnahme durch den Zuchtwart ist das durch den Züchter ausgefüllte Antragsformular zur Eintragung des Wurfes in das Zuchtbuch, mit dem Wurfabnahmeprotokoll durch den Zuchtwart, an die Zuchtbuchstelle zu senden. Würfe, die erst nach 4 (vier) Monaten nach dem Wurfdatum zur Eintragung gemeldet werden, werden mit erhöhter Gebühr berechnet.

### **10.3 Abgabe der Welpen**

Die Welpen dürfen nicht vor Vollendung der 8. (achten) Lebenswoche abgegeben/verkauft werden. Sie müssen entwurmt, geimpft (SHPL) und mit Transpondern gekennzeichnet sein. Der Impfschutz muss durch beigegebenen Impfausweis des Tierarztes nachgewiesen sein.

## **11. Elternschaftsnachweis**

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der BSB e.V. Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter. In dem Fall, in dem sich der Verdacht nicht bestätigt, trägt der BSB e.V. die Kosten.

## **12. Ahnentafel**

Alle Würfe müssen in der VDH/BSB Ahnentafel der Zuchthündin von der Zuchtbuchstelle eingetragen werden. Dieses beinhaltet:

1. Wurfdatum
2. Wurfstärke
3. Zuchtzulassung / Zuchtverweigerung
4. Schnittgeburten
5. Totgeburten
6. Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen

Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen die Daten übernommen werden. Eigentumswechsel des Hundes sollen auf der VDH/BSB Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers bestätigt werden. Danach wird die VDH/BSB Ahnentafel zum Eintrag des neuen Besitzers an die Zuchtbuchstelle gesendet, die auch gegebenenfalls die weiteren Vereine für Belgische Schäferhunde über den Besitzerwechsel bzw. Vereinswechsel informiert.

### **12.1 Registrierbescheinigung**

Belgische Schäferhunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel können nach einer Phänotypbegutachtung mit positivem Ergebnis in das Register eingetragen werden. Ihr äußeres Erscheinungsbild und Wesen muss nach der Beurteilung durch 2 (zwei) in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragene und für die Rasse zugelassene Spezialzuchtrichter dem bei der FCI hinterlegten Standard entsprechen.

Die Registrierbescheinigung ist ein Nachweis über die Einstufung des Hundes als der Rasse der Belgischen Schäferhunde zugehörig. Es werden keine Ahnen und keine Zwingeramen eingetragen. Die Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken.

## **13. Zwingerüberwachung**

Zwingerüberwachung ist Aufgabe des Zuchtwartes. Zuchttiere und Welpen müssen artgerecht untergebracht sein und frei von Ungeziefer gehalten werden. Für den Züchter muss dies selbstverständlich sein.

#### **14. Kaufvertrag und Kaufpreis**

Züchter haben einen Kaufvertrag abzuschließen. Die Erstellung des Kaufvertrages ist Sache des Züchters. Der Kaufpreis beinhaltet alle notwendigen Impfungen und Entwurmungen bis zur Abgabe sowie Kennzeichnung mit einem Transponder, eine schriftliche Fütterungsempfehlung sowie Informationsschriften über die Rasse und den Zuchtverein und dessen Arbeit. Der BSB e.V. stellt dafür entsprechend der Wurfstärke Vereinszeitschriften zur Verfügung.

#### **15. Zwinger/Zuchtstätten; Weiterbildung**

##### **15.1 Zwingernamenschutz**

Anträge auf Schutz eines Zwingernamens sind spätestens 3 (drei) Monate vor der geplanten Belegung der Hündin bei der Zuchtbuchstelle einzureichen. Für alle im Zwinger gezüchteten Rassen oder Varietäten kann nur ein Zwingername geschützt werden (Reglement der FCI). Rechtzeitig vor einem geplanten Erstwurf und Zwingerschutzantrag sind die räumlichen Gegebenheiten der Zuchtstätte durch die Zuchtleitung bzw. deren Beauftragte/n (Zuchtwart) abzunehmen bzw. zu überprüfen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Zuchtstätte durch z. B. Umzug oder Vereinswechsel. Aus gegebenem Anlass kann ebenfalls eine außerordentliche Kontrolle der Zuchtstätte durch den geschäftsführenden Vorstand bzw. Zuchtleitung angeordnet werden.

##### **15.2 Informations- und Fortbildungsveranstaltungen**

Der Verein führt in unregelmäßigen Abständen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen durch. Einmal im Jahr findet eine Veranstaltung mit spezieller Thematik sowie zuchtrelevanter Informationen (Züchterttag) statt. Alternativ kann der Züchter an einer kynologischen Fortbildung des VDH teilnehmen. Die Teilnahme an einer dieser Veranstaltungen ist für alle Züchter zwingend vorgeschrieben. Deckrüdenbesitzer sollten ebenfalls an einer dieser Veranstaltungen teilnehmen. Sollte im laufenden Jahr kein Züchterabend/Weiterbildung VDH besucht worden sein, so wird eine begrenzte Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperr durch den Vorstand und die Zuchtleitung verhängt. Der Züchter ist verpflichtet, den Züchteraussweis bzw. den Weiterbildungsnachweis bei der Wurfabnahme dem zuständigen Zuchtwart vorzulegen, um die mindestens einmalige Teilnahme nachzuweisen. Eine Teilnahme an allen weiteren Veranstaltungen wird erwartet. Der Besuch der VDH-Veranstaltung "Ein Welpe wird geboren" wird für Neuzüchter empfohlen.

#### **16. Gebühren**

Die Gebühren regelt die Gebührenordnung. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt erst nach Eingang der festgelegten Bearbeitungsgebühr auf dem Konto des Vereins.

#### **17. Hundehandel**

Gewerbsmäßige Hundezucht (Hundezucht zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile) ist nicht erlaubt. Die Abgabe von Hunden jeden Alters an den gewerbsmäßigen Hundehandel ist nicht erlaubt. Dieses

muss im Kaufvertrag aufgenommen werden. Zuwiderhandlung ist Ausschlussgrund und Zuchtbuchsperr.

## **18. Zuchtleitung**

In allen Zuchtfragen entscheidet der/die Zuchtleiter/in.

### **18.1 Anträge an die Zuchtleitung**

Bei jeglichem schriftlichen Antrag auf Ausnahmegenehmigungen in Zuchtvorhaben ist die Zuchtleitung verpflichtet, mit den Zuchtwarten - Zuchtgremium - und dem geschäftsführenden Vorstand Rücksprache zu halten und in einem gemeinsamen Abstimmungsverfahren den Antrag zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit in diesem Gremium entscheidet die Stimme des/der Zuchtleiters/in. Eine weitere Abstimmung im Vorstand ist damit nicht mehr nötig. Abgelehnte Anträge sind dem Antragsteller in schriftlicher Form zu begründen.

### **18.2 Aberkennung der Zuchttauglichkeit**

Die Zuchtleitung hat, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand, das Recht eine ausgesprochene „Zuchttauglichkeit“ rückgängig zu machen, wenn z. B. bei einem Zuchthund eine Erbkrankheit auftritt oder andere schwerwiegende Gründe für die Aberkennung der Zuchttauglichkeit vorliegen.

## **19. Zuchtwarte**

### **19.1 Ausbildung und Kontrolle**

Die Zuchtleitung ist verantwortlich für die Ausbildung und Kontrolle der Zuchtwarte und Zuchtwartanwärter. Sie ist verpflichtet alle 2 (zwei) Jahre eine Zuchtwartschulung durchzuführen. Die Teilnahme an dieser Zuchtwartschulung ist für alle Zuchtwarte und Zuchtwartanwärter Pflicht.

### **19.2 Ausbildung und Bewerbung der Zuchtwartanwärter:**

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- 3 Jahre Mitgliedschaft im BSB e.V.,
- Zuchterfahrung mit mindestens 2 (zwei) eigenen aufgezogenen Würfen,
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen,
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse,
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

Der Zuchtwartanwärter sendet eine schriftliche Bewerbung mit kynologischem Lebenslauf an die Zuchtleitung. Die Zuchtleitung entscheidet danach mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Ernennung zum Zuchtwartanwärter. Der Anwärter besucht mindestens 1 (einen) Zuchtwartanwärterlehrgang bei dem VDH. Danach absolviert er 3 (drei) Anwartschaften mit einem erfahrenen Zuchtwart (dieser wird von der Zuchtleitung eingeteilt). Der anlernende Zuchtwart sendet der Zuchtleitung und dem Zuchtwartanwärter eine Beurteilung über die Anwartschaft zu. Nach dem Besuch des Lehrgangs sowie absolvierten Anwartschaften und einer schriftlichen Prüfung (insgesamt

30 Fragen: Standard, Genetik, Zuchtordnung, Formularwesen) entscheidet der geschäftsführende Vorstand und die Zuchtleitung über die Ernennung zum Zuchtwart.

### **19.3 Amtsernennung/Amtsenthebung eines Zuchtwartes**

Die Zuchtwarte werden auf Vorschlag der Zuchtleitung durch den geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Die Zuchtleitung hat das Recht, ernannte Zuchtwarte und Zuchtwartanwärter mit Absprache des geschäftsführenden Vorstands bei Fehlverhalten ihres Amtes zu entheben. Bei Nichterfüllung ihrer Pflichten können die Zuchtwarte durch den geschäftsführenden Vorstand abberufen werden. Eine aktuelle Liste der Namen der Zuchtwarte ist bei der Zuchtleitung hinterlegt.

## **20. Ahndung von Verstößen**

Züchter, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, sind - je nach Schwere der Zuwiderhandlung - schriftlich auf die Folgen aufmerksam zu machen oder mit einer zeitlich begrenzten oder kompletten Zuchtsperre oder Zuchtbuchsperrung zu belegen. Jeder Verstoß gegen diese Zuchtordnung und/oder deren jeweiligen Bestimmungen können insbesondere verfolgt werden durch:

- mit einer zeitlichen oder kompletten Zuchtsperre oder Zuchtbuchsperrung
- Verwarnung oder Abmahnung
- Bußgeld von 50 EUR bis zu 3.000 EUR

Über die Höhe des Bußgeldes entscheidet die Zuchtleitung in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand je nach Schwere des Verstoßes. Bei schwerwiegenden Verstößen kann zusätzlich eine Eintragung in die Ahnentafel erfolgen. In besonders schweren Fällen und/oder im Wiederholungsfall ist der Vorstand berechtigt, den Ausschluss aus dem Verein zu verfügen.

## **21. Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte**

Die Züchter sind verpflichtet ihnen bekannte erbliche Krankheiten, z. B. Epilepsie, Autoimmunkrankheiten usw. ihrer Hunde sowie deren Nachkommen der Zuchtleitung unverzüglich schriftlich zu melden. Diese Daten werden von der Zuchtleitung gesammelt, um geeignete Strategien zur Bekämpfung der erblichen Krankheiten und Defekte (z.B. Studien) zu entwickeln. Züchter, die Informationen wissentlich zurückhalten, werden durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands in Abstimmung mit der Zuchtleitung mit einem Bußgeld oder Ausschluss aus dem Verein belegt.

## **22. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Zuchtordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Zuchtordnung im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle wird die Zuchtleitung mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Vereinbarung treffen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Nächsten kommt. Dasselbe gilt, soweit eine Regelung undurchführbar ist, bzw. wird oder die Zuchtordnung eine Lücke aufweist.

### **23. Schlussbestimmungen**

Die Zuchtleitung in Zusammenarbeit mit den Zuchtwarten hat für die Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen Sorge zu tragen. Die Zuchtverantwortlichen dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

Die Anlage „Mindestanforderung an die Haltung von Hunden“ ist ein Bestandteil dieser Zuchtordnung.

Diese Zuchtordnung unterliegt der Zuchtordnung des VDH vom 01.03.2009 und ergänzt diese lediglich.

Zuchtsperren oder Zuchtbuchsperrern anderer Vereine, die die gleiche Rasse betreuen, werden - lt. VDH-Bestimmungen – übernommen und/oder informiert, sofern wir von diesen Zuchtsperren oder Zuchtbuchsperrern rechtzeitig entsprechende Kenntnis erhalten und diese nicht den Grundsätzen unseres Vereins widersprechen.

*geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.02.2012 zu*

*Ziff. 5.2*

*Ziff. 5.3*

*Ziff. 9.6*

*Ziff. 9.7*

*Ziff. 12.1*